

Gefahrenabwehrverordnung

für das Gebiet der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentli-
chen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen
Einrichtungen

vom 07. April 2011

Inhaltsübersicht:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Gebote und Verbote

§ 3 Verunreinigungen durch Abfälle

§ 4 Halten und Führen von Hunden, Verunreinigung durch Hunde

§ 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

§ 6 Ausnahmen

§ 7 Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

§ 8 In-Kraft-Treten

Gefahrenabwehrverordnung

für das Gebiet der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Glan-Münchweiler als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates Glan-Münchweiler vom 24.02.2011 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind all der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Wartehäuschen des ÖPNV, Geländer, Bänke, Pflanzkübel, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Briefkästen, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 7. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen, verteilen zu lassen oder an Kraftfahrzeugen anzubringen oder anbringen zu lassen (Abs. 2),
 8. an nicht dafür bestimmten Flächen, insbesondere der in § 1 Abs. 4 genannten Stellen, ohne Genehmigung Plakate oder Werbemittel anzubringen,
 9. Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 ohne ausdrückliche Genehmigung der Eigentümerin oder des Eigentümers zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
4. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
5. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
7. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
8. ohne ausdrückliche Genehmigung Kraftfahrzeuge zu parken, abzustellen, zu reinigen, zu warten oder zu reparieren,

(2) Auf das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 1 Satz 1 Ziffer 7) finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(3) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

(4) Wer entgegen des Verbotes in Absatz 1 Ziffer 8 Plakate oder Werbemittel anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten oder Werbemitteln hingewiesen wird.

§ 3

Verunreinigungen durch Abfälle

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht entsorgt werden. Unberührt hiervon bleibt das Bereitstellen von Abfallbehältern sowie Abfall in sonstiger zugelassener Weise (z.B. Sperrmüll) an öffentlichen Straßen für die Abholung durch das vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen.

(2) Kleinabfälle wie zum Beispiel Essenreste, Papier, Verpackungsmaterialien, Einweggeschirr und -bestecke, Flaschen, Dosen, Zigarettenpackungen, Zigarettenkippen, Kaugummis und der gleichen dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nur in den dafür vorgesehen Abfallbehältern entsorgt werden. Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind oder diese für die Entsorgung nicht geeignet sind, darf die Entsorgung der Abfälle auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht erfolgen.

(3) Es ist auch nicht gestattet, Abfälle im Sinne von Abs. 2 Satz 1 auf oder neben die jeweiligen Abfallbehälter zu platzieren. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die jeweiligen Abfallbehälter keine Aufnahmekapazitäten mehr haben. In diesem Fall sind die Gegenstände mitzunehmen und gegebenenfalls im nächstgelegenen Abfallbehälter zu entsorgen.

(4) Abfälle dürfen nicht aus den auf öffentlichen Straßen und Anlagen befindlichen Abfallbehältnissen entnommen und auf öffentliche Straßen und Anlagen geworfen werden.

§ 4

Halten und Führen von Hunden, Verunreinigungen durch Hunde

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Hunde nur angeleint und durch geeignete Personen geführt werden. Außerhalb der bebauten Ortslage sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

(2) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder sie in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass die öffentliche Anlagen sowie Geh- und Radwege nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt werden. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

§ 5

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 6

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 7

Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bittelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 7 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt, verteilen lässt oder an Kraftfahrzeugen anbringt oder anbringen lässt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8 ohne Genehmigung an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate und Werbemittel anbringt
9. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 ohne ausdrückliche Genehmigung der Eigentümerin oder des Eigentümers beschriftet, bemalt oder besprüht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 8 ohne ausdrückliche Genehmigung Kraftfahrzeuge parkt, abstellt, reinigt, wartet oder zu repariert,
9. entgegen § 2 Abs. 3 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
10. entgegen § 2 Abs. 4 der unverzüglichen Beseitigungspflicht von unerlaubt angebrachten Plakaten und Werbemitteln nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 3 Abs. 2 Kleinabfälle nicht dadurch entsorgt, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle auf oder neben Abfallbehältern platziert,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Gegenstände aus Abfallbehältern entnimmt und diese auf öffentlichen Straßen oder Anlagen wirft,
4. entgegen § 4 Abs. 1 seinen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb der bebauten Ortslage nicht anleint oder seinen Hund außerhalb bebauter Ortslage nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass die öffentlichen Anlagen sowie Geh- und Fahrradwege nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 8 sowie § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Glan-Münchweiler.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2011 in Kraft.

Glan-Münchweiler, den 07. April 2011

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.:

(M ü l l e r)

Bürgermeister